

Auftraggeber: Flughafen Zürich AG _____

Name: _____ Tel. Nummer _____

Verantwortlich für die Arbeitsstelle: _____ Firma: _____

Art der Arbeit: _____

Gebäude, Arbeitsort: _____

Datum der Arbeit: von _____ bis _____ Zeit: von _____ bis _____

Die besonderen Anordnungen sowie die geltenden Weisungen (insbesondere 3.00045 Weisung Heissarbeiten) zur Ausführung von Heissarbeiten sind zur Kenntnis genommen worden

Der Verantwortliche für die Ausführung:

Name: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____

Bewilligungsstellen Flughafen Zürich AG:

| | |
|----------------------------|--------------------------------|
| Service 24 | Tel. 043 816 24 24 |
| Energieversorgung | Tel. 043 816 24 46 |
| Airport Authority | Tel. 043 816 21 11 |
| Occupational & Fire Safety | brandschutz@zurich-airport.com |

Durch die Bewilligungsstelle auszufüllen

| |
|---------------------------------------|
| Besondere Anordnungen: _____ |
| Bewilligung erteilt: _____ |
| Name: _____ Datum: _____ Visum: _____ |

Original Bewilligungsstelle, Kopie Aussteller

Allgemeine Sicherheitsvorschriften

Die feuerpolizeilichen Vorschriften der VKF sind einzuhalten.

Im Besonderen ist zu beachten:

1. Feuerarbeiten (z.B. Schweißen, Schneiden, Löten, Wärmen, Schrumpfen, Farbabbrennen, Auftauen) sowie funkenerzeugende Arbeiten (z.B. Schleifen, Schmirgeln) dürfen nur durch fachkundiges Personal ausgeführt werden.
2. Vor Arbeitsbeginn ist brennbares Material aus der Gefahrenzone bzw. der Umgebung der Arbeitsstelle zu entfernen oder mit nicht brennbarem, die Wärme schlecht leitendem Material (z. B. Löschdecken) abzudecken.
3. In Nachbarräume führende Wand-, Boden- und Deckendurchbrüche, Blindböden, Fugen und Ritzen sowie offene Enden der mit der Arbeitsstelle verbundenen Rohre sind mit nichtbrennbarem Material in geeigneter Weise abzudichten.
4. Der Wärmeleitung von Baumaterialien und dem Funkenwurf ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
5. Bei der Arbeitsstelle sind geeignete Löschmittel bereitzustellen.
6. Die gesamte Gefahrenzone ist gründlich und wiederholt zu kontrollieren, einschliesslich den darüber, daneben sowie darunter liegenden Räumen und Schächten, etc. Besondere Beachtung ist Glimmstellen, Schmelgeruch und Rauchbildung zu schenken.

 Sollte es trotzdem zum Brandausbruch kommen, befolgen Sie den Leitsatz:

ALARMIEREN - RETTEN - LÖSCHEN

7. Bei einem Brandausbruch ist sofort der nächstliegende Handalarmtaster zu drücken oder die Feuerwehr Tel. 118 mit genauer Ortsangabe zu alarmieren. Danach sind allfällige, sich in der Gefahrenzone befindende Personen zu retten. Anschliessend ist mit der Brandbekämpfung zu beginnen.
8. Bei Arbeitsunfällen ist der Rettungsdienst Schutz & Rettung Zürich Tel. 144 zu alarmieren und Erste Hilfe zu leisten.